

Ausführungsreglement

vom 24 September 2021

über die Gewährung eines finanziellen Beitrags des Staates für inklusive Projekte in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeitaktivitäten, sowie für Kommunikationsmittel, welche an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

gestützt auf Artikel 4 Abs. 3 Bst. f und g, 10 und 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen (BehG);

in Erwägung:

Laut Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg müssen der Staat und die Gemeinden Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration vorsehen. Gemäss Artikel 4 Abs. 3 Bst. f und g des Gesetzes über Menschen mit Behinderungen BehG ergreift der Staat Massnahmen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, an den Aufgaben und Aktivitäten der Gemeinschaft teilzunehmen. Er erleichtert auch den Zugang zu Informationen und fördert Kommunikationsmittel, die an die Bedürfnisse und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen angepasst sind.

Der Massnahmenplan 2018 – 2022 zur Politik für Menschen mit Behinderungen sieht vor, inklusive Projekte in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeitaktivitäten mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Es können auch Projekte für Kommunikationsmittel, welche an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind, finanzielle Beiträge erhalten.

Anträge für finanzielle Unterstützung des Staates können jährlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens eingereicht werden.

beschliesst:

Art. 1 Ziel und Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze und die Modalitäten für die Gewährung von finanziellen Beiträgen des Staates für inklusive Projekte in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeitaktivitäten, sowie für Kommunikationsmittel, welche an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind, fest.

Art. 2 Anspruchsberechtigte

¹ Der finanzielle Beitrag des Staates kann von Vereinen, Stiftungen und Personengruppen sowie Gemeinden in Anspruch genommen werden.

² Gewinnorientierte Organisationen sowie allein handelnde Personen gehören nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten.

Art. 3 Kriterien für die Auswahl der Projekte

Um einen finanziellen Beitrag des Staates zu erhalten, muss ein Projekt folgenden, nicht kumulierten Kriterien entsprechen:

- a) die von der kantonalen Politik für Menschen mit Behinderungen festgesetzten Ziele verfolgen, insbesondere die Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft fördern;
- b) Menschen mit Behinderungen ermutigen, an den Aufgaben und Aktivitäten der Gemeinschaft teilzunehmen;
- c) den Gebrauch von Kommunikationsmittel, welche an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind, einschliessen.

Art. 4 Kriterien für die Gewährung eines finanziellen Beitrags

Wie hoch der Beitrag an ein Projekt ausfällt, hängt von den folgenden Kriterien ab:

- a) das Projekt findet auf dem Gebiet des Kantons Freiburg statt, oder betrifft Menschen mit Behinderungen, welche im Kanton wohnhaft sind;
- b) es wird von anderer öffentlichen oder privaten Trägerschaft unterstützt, welche finanzielle Beiträge, Naturalleistungen oder freiwillige Arbeit erbringen;
- c) es richtet sich an mehr als 20 Personen, Projekte mit familiärem Charakter sind ausgenommen;

-
- d) es sieht langfristig angelegte Veranstaltungen vor, d. h. solche, die mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren stattfinden, oder sich über einen kürzeren Zeitraum hinweg regelmässig wiederholen;
- e) es beinhaltet angepasste Medienkommunikation auf regionaler und/oder kantonaler Ebene.

Art. 5 Jährlicher Betrag

¹ Die Höhe des jährlichen Betrages zur Unterstützung der Projekte wird im Rahmen des Voranschlages festgelegt.

² Er ist im Voranschlag des Sozialvorsorgeamtes (SVA) aufgeführt.

Art. 6 Höhe des finanziellen Beitrags

Der finanzielle Beitrag beträgt höchstens 10 000 Franken pro Projekt und beschränkt sich auf ein Projekt pro Organisation.

Art. 7 Ausschreibungsverfahren

¹ Die Gewährung des finanziellen Beitrags erfolgt im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens.

² Das Ausschreibungsverfahren wird einmal pro Jahr durchgeführt.

³ Die Teilnahmebedingungen werden auf der Website des SVA veröffentlicht und den Medien mitgeteilt.

Art. 8 Einreichen des Gesuchs

¹ Das Beitragsgesuch muss per Online-Formular beim SVA eingereicht werden (www.sps.fr/dsas/sps)

² Es muss einen Beschrieb des Projekts, seiner Organisation und seiner Ziele sowie Angaben zur Organisation und zu den Projektverantwortlichen und ein Budget enthalten. Weiter müssen Angaben zu anderen Subventionen aufgeführt sein, welche das Projekt erhält.

Art. 9 Entscheid

¹ Das SVA nimmt die Gesuche entgegen und bereitet diese vor.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Gesundheit und Soziales entscheidet über die Zuteilung der finanziellen Beiträge und teilt ihre/seine Entscheidung schriftlich mit.

³ Der Entscheid über die Gewährung des finanziellen Beitrags muss nicht begründet werden; er ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 10 Projektüberwachung

¹ Am Ende des Projekts legen die Verantwortlichen dem SVA einen kurzen Bericht vor. Dieser Bericht enthält eine Darstellung der erzielten Ergebnisse und den Nachweis für die Verwendung der bereitgestellten Mittel.

² Wird das Projekt nicht oder nur teilweise umgesetzt, muss der zugesprochene Beitrag zurückerstattet werden.

Art. 11 Veröffentlichung

Das SVA veröffentlicht Informationen zu den unterstützten Projekten auf seiner Website.

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin